



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.I. Protocollum.

urn:nbn:de:hbz:466:1-52163

- te Nachricht ad eosdem wegen der solennen Deputation an Graff von Trautmannsdorff. N. III. Eorundem Schreiben ad eosdem, den von ihnen gebrauchten Titul Excellenz betreffend.
- §. XXVI. Conferenz zu Langerich zwischen den Evangelischen. N. I. Der Chur-Sächsischen Abgesandten Articuli, wie der Kaiserlichen und der Evangelischen Auflage ad componendum Gravamina, zu conciliiren seyn möchten.
- XXVII. Evangelici zu Münster suchen ihre bisherige Confilia zu justificiren. N. I. Der Münsterischen Evangelischen Gesandten Schreiben an die zu Osnabrück, Modum & Locum tractandi Gravamina betreffend. N. II. Protocollum Sessionis Evangelicorum zu Münster.
- XXVIII. Evangelici zu Osnabrück resolviren endlich, zum Theil sich nach Münster zu begeben; wohin auch die Schweden gehen.
- XXIX. Præliminar-Conferenz unter den Evangelischen zu Münster, in puncto Gravaminum. N. I. Protocollum. N. II. Erklärung einiger Catholicischen Confidencen.
- XXX. Graf Oxenstierns Reise nach Münster erwilligt endlich darin, daß Evangelici, den punctum Gravaminum zu Münster behandeln mögen. N. I. Merkwürdige Relation über das Oxenstierna darin gehabte Bedenklichkeiten.
- XXXI. Evangelici proponiren den Catholicis einige Præliminar-Puncten.
- XXXII. Catholici acceptiren solche, und proponiren dergleichen. N. I. & II. Extractus Protocollarum.
- XXXIII. Die Franzosen versichern, die Accommodation in puncto Gravaminum zu befördern.
- XXXIV. Der Numerus beiderseitiger Deputatorum ad Gravamina wird reguliret. Conclusa im Evangelischen Rath zu Münster vom 7. bis den 11. Nov.
- §. XXXV. Erzählung dessen, was in den ersten Conferenzen inter Catholicos & Evangelicos Status, zu Münster vorgefallen. N. I. Evangelicorum Monasterium Schreiben an die zu Osnabrück. N. II. Designation der zu Münster anwesenden Evangelischen Gesandten. N. III. Conclusa im Evangelischen Rath zu Münster vom 12en bis 20en Nov.
- XXXVI. Die Sache wird an die Kaiserliche Gesandten gebracht. N. I. Differential-Puncta zwischen der Evangelischen und Catholicischen Erklärungen.
- XXXVII. Catholici und Evangelici abrumpiren die Immediat-Handlung, und bringen solche an die Kaiserliche und Schwedische Gesandten.
- XXXVIII. Salvius geht die Conferenz in puncto Gravaminum mit Trautmannsdorff an. N. I. Des Brandenburg-Culmbachischen Gesandten Relatio über solche Conferenz.
- XXXIX. Nach fruchtloser Conferenz geht Salvius wieder nach Osnabrück: Salvii Aufsatz über den punctum Gravaminum.
- XL. Die Kaiserliche Gesandten exhibiren den Evangelicis eine nochmählig Endliche Erklärung der Catholicorum. N. I. Vollmars mündlicher Vortrag dabei. N. II. Formalia gedachter Endlichen Erklärung oder Declaration der Catholicischen.
- XLI. Bey exhibirung solcher Schrift wird eine Condition angehangt, daß alle übrige Puncten gleichfalls richtig seyn müsten.
- XLII. Volmar expliciret solche Condition etwas deutlicher: Er wird nach Osnabrück, zu Beylegung der Gravaminum, abgeschickt.
- XLIII. Evangelici stellen ihre Desideria nochmahlen in kurzen Puncten vor, und reisen nach Osnabrück. N. I. Differentia Evangelicorum, mit der von den Kaiserlichen ausgeantworteten Declaration in puncto Gravaminum.

Ein und Zwanzigstes Buch.

1646.
Julius.

§. I.

er Verlauf dessen, was unter den Evangelischen zu Münster, in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum, vor gefallen, ist im vorhergehenden Buch ab gehandelt worden: zu Osnabrück war man indessen auch geschäftig, über der Catholicorum letztere Vorschläge zu deliberiren, und ist bei der, den 24. Julii gehaltenen Conferenz, wovon das Proto-

1646.
Julius.

coll hierunter sub N. I. zu lesen, geschlossen worden, bey den Schwedischen Plenipotentiariis per Deputatos Erkundigung einzuziehen, wessen sie sich mit den Kaiserlichen und Französischen Gesandten bisher verstanden hätten, nicht minder, wohin derselben Meynung sowohl in puncto Gravaminum, als in specie auf der Catholicorum letztere Media sey.

N. I.

Protocollum apud Magdeburg. Osnabrück d. 14. Julii 1646.

Der von Emsiedel legte bei diesem ersten Convent der gesammten Evangelischen, nach seiner Wieder-Auherkunft wegen Ihrer Fürstlichen Durchlaucht des Dritter Theil.

Do

Herin

1646. Herrn Erb-Bischoffs zu Magdeburg die Curialia und das Votum Pacis ab, proponirte sodann: Weisen sich die Catholischen in puncto Gravaminum ferner erklärret, wäre vorhanden und billig gewest, sich strack's darnach ohnverlangt zusammen zu thun, allein weilen sich die meisten der Gesandten abwesend befunden, hätte es müssen differiret werden; dennoch sich aber die gesammte Herbenkunst aller Gesandten verweile, und die Sache auch des lieben Vaterlandes Zustand Beschleunigung erforderet, sei anheut zu deliberiren Ansage gethan, das Directorium bedanke sich des Erscheinen der Stände, finde hauptächlich aus denen Vorschlägen, daß die Catholischen das Werk sehr intricaret und dunkel vorgeleget, auch, was man uns per regulam generalem scheintbarlich gegeben, sodann durch hin und her eingemengte Restricciones dermassen beschritten, daß uns ganz nichts übriges bleibe, als so halten sie vor rathsam, sich mit ihnen weiter ohne Mittel und in Schrift-Wechselung nicht einzulassen, sondern denen belieb- und verglichenen Unterhändlern das Werk per Deputatos anheim zu geben, und sie zu erüthren, auf unsere Letztere vor ihrer der Catholischen Declaration ausgestellter Erklärung die Tractaten anzutreten, und zu sehen, wie weit man kommen könne, alsdann stehe bei uns, sich ferner zu resolvieren. Deputat Altenburg, Braunschweig-Zell, Pfalz-Lautern, Simmern, Zwenbrücken, Wetterau und eine Reichs-Stadt. Post curialia & votum wäre ihm lieb, daß man von der Sache einmahl hier zu reden anfahre, ohne deren Erledigung die Cronen mit dem Instrumento Pacis nicht fortkommen könnten, die Monasterienses consilieere darüber, so klagen die Kaiserlichen, daß wir darmit nicht dran wollen, als sollen wir den Verzug hindansetzen, eine bloße Deputatio erhebe das Werk nicht, der Principal-Kaiserliche Gesandte sei nicht hier, wie auch sehr wenig ex Catholicis; Relationes werden viel Zeit wegnehmen, und alles auf verzögter Declaration stehen, obscura könne man wohl erläutern, und omnium consensum nicht vordey gehen.

Sachsen-Altenburg-Coburg: Repetebar curialia & votum, dergleichen alle Nachzährende conceptis verbis gethan, und referirte, wohinaus der Evangelischen zu Münster nach daselbst beschehener Extraktion der Catholischen Mediorum, sämtliche Conclusa gefallen; hierauf geschehe Et selbst, daß Schrift-Wechselung Zeit verliehen werde, dhaber man denn strack's anfangs bei Abhandlung der Gravaminum davider protestiret und mindliche Conferenz vorgezogen; weisen aber auch dieser Weg seine Inconvenientia von sich scheinen lassen, als habe man Interponentes erberthen, doch benebst immittelbare Handlung cum Catholicis nicht gar verschlagen, welche auch noch nicht zu abrumpiren. Lasse ihme dehalb gesellen, daß die Herren Mediatoris hierin zusammen treten, aber was werde zu thun seyn, wann sie und zumahlen Succi unsre Meynang exploririen, und das ganze Werk auf uns stellen? Betreffend die Deputation, lassen sie ihnen die belieben, und seyn dem gemeinen Weis in allem zu dienstlichem Willen, allein weilen man ihnen und andern Schuld bey zemessen, ob man sub specie Depurationis mit Schweden particular und weit aussehende Händel tractire, die andere Evangelische Stände nicht belieben, als müsten sie billig sich also gebrauchen zu lassen, zu Bedenken ziehen; was von dergleichen Deputation am Kaiserlichen Hofe einommen, sei zwar ohne Beund, doch könnte es einem und dem andern wohl Nachteil cauſiren, dhaber sie dann hoffen ihnen und andern zur Ungebühr angegebenen werde man assistiren, und so wohl gegen Thro Majestät, als deren Plenipotentarios, uns attestiren, daß wir undepurirt, uns keiner Deputation unternommen, noch weniger Gefährde wieder Thro Majestät oder das Reich gebrauchet; Calumnia seye hydra Lernæx gleich, aber doch sei je nicht gar außer Acht zu lassen, ein Artestat würde zumahl ihnen, die das Wort gemeinglich geführet, zu guter Rettung dienen.

Sachsen-Weimar-Gotha-Eisenach: Post curialia & votum, erümere mich, was jüngst in eben dieser Sachen zu Münster durch die in starker Anzahl befreundeten Evangelischen insgemein placitiret, geschlossen und per Deputatos an Schweden und Chur-Sachsen Relations-Weise gebracht, auch von denen beliebet wor-

1646. worden. Aus solchem Concluso werde man nicht wohl schreiten können, lasse mirs 1646.
Julius. derhalben zu dem Ende darmit die Interponenten zu Antritt der Handlung compell- Julius.
liret und besprochen werden, um so viel nicht gefallen, weil man pari passu auch der
Herren Frankosen und der Herren Schweden selbst eigene Meynung, wie weit sie die-
sen Punct zu versetzen gewillt, erkundigen und sich sodann danach richten könne,
allein weilen die Herren Schweden toties quoties alles auf unser Nachgeben und
Beharren in diesem Puncto gesteller, und dahero gewislich derhalben wider unsre
Sentimenti von uns begehrten werden, finde ich eine Nothdurft die Materialia zeit-
lich zu deliberiren, und durch cunctieren das vorhin leider auf den Grund ver-
derbte Vaterland nicht in noch grösseres Elend zu stürzen. Sonsten wäre an
meine gnädigste Fürsten und Herren gleicher gestalt, wie an Sachsen Altenburg,
meiner althier sub praetextu der Deputation geführten Actionen willen, ein ziem-
lich nachdencklich Schreiben abgegangen, wie nun jedermann hoffentlich bekandt seyn
würde, daß die Delationes ex calumnia hergeslossen, also idge ich mir es doch nicht
unbillig hart zu Gemüthe, daß dergleichen Dank für neben andern angewand-
ten möglichsten Eyer zu Besförderung des gemeinen Besens, auch von eigenen Glaub-
ens-Genossen sollte gegeben werden, wollte das keinem sondern vielmehr jedem zu
trauen, und darum gebeten haben, meinen Leumurh, der Wahrheit zu Steuer, durch
ein Attestat, oder in andere dienliche Wege, retten zu helfen, cum oblatione.

Braunschweig-Zell: Man habe Schweden ersucht, immediate über die-
sen Punct mit den Kaiserlichen zu agiren, aber es sey noch nichts beschehen, die Noth
des Vaterlandes erfordere der Sachen Beschleunigung, dahero sie dann billig urgiret
werden. Gefährlich sey publice über der Catholischen Mediis zu deliberiren, ehe
die Schweden selbst mit den Kaiserlichen die Sache angetreten, hingegen werde
man gewiß animi nostri sensa zur information haben wollen, darinnen seyn wir nicht
einig, und wissen unsere Tremungen die Catholischen fast ehe dann wir, wie sich dann
selbe verlauten lassen, nostra dissidia esse sua praefidia, mit ihnen immediate
kommen wir nimmermehr zusammen. So hat Chur-Sachsen mit seinen Privat-
Vorschlägen nicht gar gute Händel gemacht; wäre also das beste, die Deliberation
zu suspendiren, bis man sehe, wie weit es die Schweden gebracht, oder ihnen, es
noch zu bringen getrautet. Sein gnädigster Fürst und Herr habe auch ex Aula ein
Schreiben, wie wir Sachsen empfangen, aber er kenne solche Inventiones, die redli-
che Leute verirren wollen, lache darüber und begehre kein Attestat.

Braunschweig-Wolfenbüttel: In Schriften sey nicht rathsam zu agiren,
sondern sie achten die Deputation ad interponentes für nothig; deputire darzu die
von Magdeburg benannte, dadurch erfahre man, was mit den Kaiserlichen und Fran-
kōsischen gehandelt, hernach könne man desto eher zur Deiilberation der Materialien
schreiten. Wijnd sey, daß sie den 2. Junii kaum noch hier in locis Tractatum
gewest, dennoch habe man sie auch bei ihrem Gnädigsten Fürsten und Herrn codem
nomine, wie uns, ex aula verflaget.

Braunschweig-Calenberg: Wie Zell.

Bonnier: Wisse nicht, wie der Catholischen Media extradiret, reservire
ihme seine Gedanken darüber suo loco & ordine, man habe mit den Catholischen nicht
Ehmen überein kommen, also müsse besorglich jeder Theil auf seinen Juribus stehen,
doch tentiret werden, wie weit zu gehen. An die Kaiserlichen und Schweden könne
eine Deputation nicht schaden, zu indagiren, wie weit hierum Hoffnung übrig,
aber er sorge, man werde an keinem Ort heraus gehen, status cause sey seithero
merclich mutiert; Man möge an Schweden senden, und darauf deliberiren, weil
man zu Münster dergleichen thue, indem sie beide Aufsätze conferiren, und trach-
ten, eines daraus zu machen, Chur-Brandenburg seye wenig interessirt, vom Kaiserlichen
Schreiben wisse er nichts, wohl aber von den Deputationen und darauf er-
folgten Relationibus, er habe nie nichts unrechts darbei gesunden, sondern den De-
Dritter Theil.

1646. putirten toties quoties derhalben, wie noch, Danc gesaget. Das Inventum sey alt, Julius, und nicht ungewöhnlich, ihme auch vor dessen eben dergleichen begegnet, so er verla-
tet, und nichts geachtet. 1646. Julius,

Hessen-Darmstadt: erinnert sich was zu Münster geschlossen, man habe solches Schweden, Thür-Sachsen und Brandenburg referiret, die Evangelischen auch die Deliberationes angetreten, also solle man hier dergleichen thun, doch Schweden, aus Ursachen wie oben, ansprechen, nicht nur zu erfahren, wie weit man mit Frankreich gegangen, sondern auch die Interposition zu poussiren. Der Catholischen Media, womit nicht alle Catholischen zufrieden, sondern darunter die meisten von den Kaiserlichen sub spe rati & cautione gefertiget, seyn zwar nicht in allen acceptabilia, aber gleichwohl tractabilia, jeder werde ein ehlicher Mann seyn, und nicht aus der Schulen schwagen. Die per calumniam an den Kaiserlichen Hoff gebrachte Delationes betreffend: wisse er nicht, daß etwas ungleiches bey Deputationen vorgegangen, seye kein neues, sondern ihme auch zu Frankfurth wiederfahren, also haben es die inique delati nicht zu achten.

Württemberg und suo loco & ordine Pfalz-Lauterburg: Die Catholischen hätten in den Meynungen discrepirt, und die Kaiserlichen, denen sie es presentiret, einen Aufsatz daraus begriffen. Conclusum zu Münster sey lauter, Orenstern könne, wann er unsre Meynung nicht habe, mit dem Instrument nicht fortkommen, dahero die Deliberationes fortzustellen, die Deputation könne zu ob angeführtem Ende fortgehen, man solle eilen, alle andere Pacifications Puncta werden nach Dichtigkeit dieses Puncti leichter werden; hart wäre es zu bedauern, wann die Deputate von Evangelischen wären eingehauen worden, aber er wolle das nicht hoffen, weilen er nicht wisse, was jemahen ungleiches vorgegangen seyn könne, er habe sich alzeit für die Mühwaltung dankbar erkannt, thue das noch, zwar seye er auch im Aula schwach worden ic.

Mecklenburg: Die Interposition müsse bleiben, und Schweden per Deputatos um Nachrichtung begrüßet werden, Duc de Longueville meyne, wir haben den Catholischen nichts weiteres zuzunehmen, gehe nur ratione termini a quo auf 1624. von Münsterischen Concluso könne man nicht absegen, man wolle dann Orenstern offendiren, Materialia müssen deliberiert werden, die Objectiones concludiren nicht, quemlibet presumimus virum bonum, könne das silentium speciali jura mento bedungen werden. Alle Catholischen seyn auch nicht einig, sagende, sie hätten uns plus debito eingeräumet: der Delation wegen, wisse er sich unschuldig, und habe man solche in dergleichen Fällen nicht zu achten.

Sachsen-Lauenburg: Schweden solle per Deputatos zu Beförderung der Interposition animiret, inzwischen von den Materialibus deliberiert werden, und solche ob urgentissimam necessitatem; Schweden werde unsre Meynung wissen wollen, dann sie als Patroni clientibus duriores nicht seyn können, das beste werde bey jedem presumiret; ratione calumniosae delationis habe man Arrestati an den Protocollen gnug, man wisse, daß Deputationes odiose seyn, das müsse man nicht hoch achten ic.

Anhalt: Deputatio seye nicht zu unterlassen, und die Consilia nicht zu differiren, Schweden werde es selbst begehren, zu Münster sey es geschlossen und angefangen, also würde unsre Mora einer Separation gleich sehen. Denen in aula delatis gratulire et de præmio virtutis, dafür solcher Verweis zu schätzen.

Wetterauische Grafen: Wie Darmstadt, Mecklenburg & Majora, solle aller befördern, Calumniæ seyn nicht zu achte..

Straßburg: Das geschwindeste Expediens seye zu ergreissen, und die Mediatoren dieses Puncts, so bisher ohne Mittel nichts gehabt, zu treiben, was Schwe-

1646. Schweden und Frankreich für Meynung zu erforschen, und solches per Deputatos, strach's hernach solle man die Deliberationes antreten, und im Ende denen Münsterischen Conclusis nachgehen, man erfahre doch leider alles, und werde in substantiibus wenig dissentire, sonst wie Pommern. Calumniae wären nichts neues, Protocolla seu Publica Documenta: und diß, suo loco & ordine auch wegen Speyer, Ulm, Weisenburg und Landau.

1646.
Julius.

Regensburg: Wie Darmstadt und Strasburg.

Lübeck: Wie Lauenburg, Schweden müssen informiret werden. Er werde auch inter delatos Complices, wie er höre, seyn.

Nürnberg: Es bleibe bey der decretirten Interposition, und sey die Deputation fortzusetzen, und dann die Consultationes imgleichen; die Imputationes kommen von einem als bekanntem Artificio, er wisse von keinem à Deputatis begangenen Übertritt.

Frankfurt: Repetire das Münstersche Conclusum, Deputatio & Consultationes sollen fortgehen, Imputationes seyn vana artifia.

Eßlingen: Wie Lauenburg.

Bremen: Des Vaterlandes Zustand erfordere Beförderung des Friedens, wie Pommern, Würtemberg, Mecklenburg. Deputatio ley ad explorandos Suecos nicht undienksam. Ratione imputationis werde ein gut Gewissen jeden absolvieren.

Memmingen: Folget; Imputatio iniqua sey incitamentum ad virtutis viam continuandam.

Lindau: Wie Eßlingen.

Hervorden: Wie Strasburg.

Conclusum. Post gratiarum actionem pro curialibus, Altenburg, Braunschweig Zelle, Wetterau & Civitates, sollen Suecos um Fortstellung der übernommenen Interposition, und was in hoc puncto Ihr und Gallorum Meynung, ersuchen, sodann nach Bekündung der Relation, die Haupt Deliberation antreten. Sonsten hätten sie auch am Tils participirer, und würde ihnen bevoraus das Directoriū hoch aufgemusset, sed le horum nihil curare.

§. II.

Die Schwestern der großen Städte unter dem Vorwande es würde sonst totum Regimen Ferdinandi II. gleichsam allerdings damnaret und execraret werden. Nachdem aber Oxenstern gemeldet habe, solches Regimen würde doch noch je nobiliores partes, als Proscriptiones, Confiscationes, Injustitias &c. gehabt haben, und man am Ende, das Jahr 1620, pro termino Restitutionis zu segen nicht auszuschlagen hätte: So habe Trautmannsdorff, wiewohl mit einiger Commotion, solches zur Überlegung genommen. Die Franzosen wollten den Protestantēn in puncto Gravaminum, so weit es Ratio Statu julisse, beförderlich seyn: Ihre Confederatio gehe ad Annum Do 3 Annum